

5.01 Ergänzungsleistungen



Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Stand am 1. Januar 2023



Auf einen Blick

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Zusammen mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen (EL) zum sozialen Fundament unseres Staates.

Ergänzungsleistungen werden durch die Kantone ausgerichtet. Sie bestehen aus zwei Kategorien:

- jährliche Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden (siehe Ziffern 1 bis 9);
- Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (siehe Ziffern 10 bis 14).

Sie können Ergänzungsleistungen erhalten, wenn Sie

- einen Anspruch auf eine Rente der AHV (auch bei einem Rentenvorbezug), eine Rente der IV, nach Vollendung des 18. Altersjahres eine Hilflosenentschädigung der IV oder während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV erhalten, und
- nicht mehr als 100 000 Franken (Alleinstehende) oder 200 000 Franken (Ehepaare) Vermögen haben, und
- in der Schweiz Wohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt haben, und
- Bürgerin oder Bürger der Schweiz oder eines EU/EFTA-Mitgliedstaates sind, oder
- als Ausländerin oder Ausländer seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz leben. Für Flüchtlinge oder Staatenlose beträgt diese Frist fünf Jahre.

Für die Prüfung, ob das Vermögen die zulässige Schwelle übersteigt, werden selbstbewohnte Liegenschaften nicht berücksichtigt.

Wenn Sie das Rentenalter erreicht haben oder invalid, verwitwet oder verwaist sind und dennoch keinen Anspruch auf eine Rente haben, weil Sie keine oder zu wenig lang AHV- oder IV-Beiträge bezahlt haben, können Sie unter gewissen Voraussetzungen trotzdem einen Anspruch auf EL geltend machen.

Erklärvideos

Erfahren Sie in wenigen Minuten einfach erklärt, wie Sie Ergänzungsleistungen beantragen können:

- Ergänzungsleistungen für Personen zuhause: www.ahv-iv.ch/rl/rlzuhause
- Ergänzungsleistungen für Personen im Heim: www.ahv-iv.ch/rl/rlimheim

Jährliche Ergänzungsleistungen

1 Wie werden die Ergänzungsleistungen grundsätzlich berechnet?

Die jährlichen EL entsprechen der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den Einnahmen, die angerechnet werden können. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Personen, die zu Hause leben, und Personen, die im Heim oder im Spital wohnen.

2 Was sind anerkannte Ausgaben?

Folgende Ausgaben werden bei beiden Berechnungsarten anerkannt:

- Berufsauslagen bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens;
- Kosten für den Unterhalt von Gebäuden und Hypothekarzinsen bis zur Höhe des Bruttoertrags der Liegenschaft;
- Ein Beitrag für die obligatorische Krankenversicherung. Dieser entspricht der tatsächlichen Prämie, jedoch höchstens der kantonalen oder regionalen Durchschnittsprämie;
- Beiträge an die AHV, die IV und die EO;
- Kosten für notwendige und ausgewiesene familienergänzende Betreuung von Kindern bis zehn Jahren;
- geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, z. B. Alimente.

3 Welche anerkannten Ausgaben gelten zudem, wenn ich zu Hause lebe?

Folgende Ausgaben werden Ihnen anerkannt, wenn Sie zu Hause leben:

- Für den allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr:

für Alleinstehende	CHF	20 100.–		
für Ehepaare	CHF	30 150.–		
		0 - 10 Jahre	11 - max. 25 Jahre	
für das erste Kind	CHF	7 380.–	CHF	10 515.–
für das zweite Kind	CHF	6 150.–	CHF	10 515.–
für das dritte Kind	CHF	5 125.–	CHF	7 010.–
für das vierte Kind	CHF	4 270.–	CHF	7 010.–
für jedes weitere Kind	CHF	3 560.–	CHF	3 505.–

Der allgemeine Lebensbedarf dient zur Deckung aller Ausgaben, die nicht gesondert berücksichtigt werden (Lebensmittel, Kleider, Steuern usw.).

- Der jährliche Mietzins und die damit zusammenhängenden Nebenkosten einer Wohnung. Wohnen Sie in einer Liegenschaft, die Ihnen gehört, wird als Mietzins der Mietwert angerechnet. Als Nebenkosten werden 3 060 Franken pauschal angerechnet.
- Es können höchstens folgende jährliche Beträge angerechnet werden:

	Mietzins- region¹ 1 (Grosszent- rum)	Mietzins- region¹ 2 (Stadt)	Mietzins region¹ 3 (Land)
Alleinlebend	CHF 17 580.–	CHF 17 040.–	CHF 15 540.–
Ehepaar ohne Kinder / Alleinstehend mit einem Kind	CHF 20 820.–	CHF 20 220.–	CHF 18 780.–
Ehepaar mit einem Kind / Alleinstehend mit zwei Kindern	CHF 23 100.–	CHF 22 140.–	CHF 20 700.–
Ehepaar mit zwei und mehr Kindern / Alleinsteh- end mit drei und mehr Kindern	CHF 25 200.–	CHF 24 120.–	CHF 22 380.–
Konkubinatspaare (Zwei- personenhaushalt) pro Person ²	CHF 10 410.–	CHF 10 110.–	CHF 9 390.–

¹ Für die Einteilung der Gemeinden in die Regionen siehe Website BSV: www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > Ergänzungsleistungen > Grundlagen & Gesetze > Grundlagen > Mietkosten in den EL

² Für unverheiratete Personen in einem Haushalt mit mehr als zwei Personen gelten andere Ansätze.

- Falls eine rollstuhlgängige Wohnung notwendig ist, steigt der Höchstbetrag für die Mietzinsausgaben um 6 420 Franken.

4 Welche anerkannten Ausgaben gelten zudem, wenn ich im Heim oder im Spital lebe?

Folgende Ausgaben werden Ihnen anerkannt, wenn Sie im Heim oder im Spital leben:

- Tagestaxe: Die Kantone können einen Höchstbetrag festlegen;
- Betrag für persönliche Auslagen wie Kauf von Kleidern, Produkte für die Körperhygiene, Zeitungen, Steuern usw. Dieser Betrag wird von den Kantonen festgelegt.

5 Welche Einnahmen werden angerechnet?

Voll als Einkommen angerechnet werden:

- Renten der AHV und IV, der Pensionskasse (berufliche Vorsorge), der Militär- oder Unfallversicherung und von ausländischen Sozialversicherungen. Dabei werden die Renten des laufenden Jahres berücksichtigt;
- Einkünfte aus dem Vermögen wie Zinsen, Miete, Untermiete, Pacht oder Nutzniessung;
- der Mietwert der Wohnung;
- familienrechtliche Unterhaltsbeiträge wie Alimente;
- Ersatzeinkünfte wie Taggelder der Krankenkasse, der IV, der Arbeitslosenversicherung oder der Unfallversicherung;
- wiederkehrende Leistungen von Arbeitgebern;
- Erwerbseinkommen bei Bezügerinnen oder Bezüglern eines IV-Taggeldes;
- Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist;
- ein Teil des Vermögens (Verzehr), das bei Alleinstehenden 30 000 Franken und bei Ehepaaren 50 000 Franken übersteigt.

Zusätzlich werden bei selbstbewohnten Liegenschaften 112 500 Franken nicht als Vermögen berücksichtigt, bzw. 300 000 Franken in folgenden Fällen:

- die Liegenschaft eines Ehepaars wird von einem Ehegatten bewohnt, während der andere im Heim oder im Spital lebt;
- die Liegenschaft eines Ehepaars wird von einem Ehegatten bewohnt, der eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht;
- die Liegenschaft wird von einer alleinstehenden Person bewohnt, die eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht.

Sofern diese Freibeträge überschritten werden, wird ein Teil davon als Einkommen angerechnet. Dieser Anteil beträgt:

bei Invalidenrenten	1/15
bei Hinterlassenenrenten	1/15
bei Altersrenten	1/10

Leben Sie in einem Heim, kann dieser Betrag je nach kantonaler Regelung bis zu einem Fünftel betragen.

Beispiel für einen alleinstehenden Altersrentner:

Vermögen (Bank)	CHF	65 000.–
Freibetrag Vermögen	- CHF	30 000.–
angerechnetes Vermögen	CHF	35 000.–
davon 1/10	CHF	3 500.–

6 Wird das Erwerbseinkommen als Einkommen angerechnet?

Das Erwerbseinkommen wird teilweise als Einkommen angerechnet. Vom Erwerbseinkommen der rentenbeziehenden Person werden die Berufsauslagen, die Sozialversicherungsbeiträge und ein Freibetrag von jährlich 1 000 Franken bei Alleinstehenden und 1 500 Franken bei Ehepaaren abgezogen. Vom Rest werden zwei Drittel als Einkommen angerechnet. Das Erwerbseinkommen des Ehegatten ohne EL-Anspruch wird ohne Abzug eines Freibetrages zu 80 % angerechnet. Allenfalls kommt ein hypothetisches Einkommen zur Anrechnung. Dies geschieht, wenn bei gewissen Kategorien von Rentnerinnen und Rentnern (IV oder Witwen) oder beim nichterwerbstätigen Ehegatten eine Erwerbstätigkeit erwartet werden darf.

7 Was wird nicht als Einkommen angerechnet?

Nicht als Einkommen angerechnet werden:

- Verwandtenunterstützungen;
- öffentliche oder private Leistungen der Fürsorge und Sozialhilfe;
- Hilflosenentschädigungen der Sozialversicherungen (mit Ausnahmen bei Heimaufenthalt);
- Assistenzbeiträge der AHV oder der IV;
- Stipendien und andere Unterstützungsbeiträge für die Ausbildung;
- Solidaritätsbeiträge für Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen.

8 Wie werden die Ergänzungsleistungen bei Ehepaaren berechnet, die nicht zusammenleben?

Bei Ehepaaren, von denen zumindest der eine Ehegatte im Heim oder im Spital lebt, wird die jährliche EL für jeden Ehegatten einzeln berechnet. Dabei werden die anrechenbaren Einnahmen und das Vermögen des Ehepaars zu gleichen Teilen den Ehegatten zugerechnet. Davon ausgenommen ist der Vermögensverzehr. Bei Ehepaaren, bei denen der eine Ehegatte im Heim und der andere in einer selbstbewohnten Liegenschaft lebt, wird das Vermögen zu drei Vierteln dem Ehegatten im Heim und zu einem Viertel dem Ehegatten zu Hause zugerechnet.

9 Was ist, wenn sich mein Einkommen oder Vermögen ändert?

Wenn sich Ihr Einkommen oder Ihr Vermögen wesentlich verringert oder erhöht, wird die EL auch im Verlauf des Kalenderjahres entsprechend angepasst (siehe Ziffer 18).

Krankheits- und Behinderungskosten

10 Wann habe ich grundsätzlich Anspruch auf Kostenrück- erstattung?

Die Kosten können nur dann vergütet werden, wenn sie nicht bereits durch eine Versicherung (Krankenkasse, Unfall, Haftpflicht oder IV usw.) gedeckt sind.

11 Welche Krankheits- und Behinderungskosten werden übernommen?

Zusätzlich zu den jährlichen EL können Sie sich folgende Kosten rückerstat-
ten lassen:

- zahnärztliche Behandlung (einfache, wirtschaftliche und zweckmäs-
sige Behandlung);
- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen;
- Mehrkosten für eine lebensnotwendige Diät;
- Transport zur nächstgelegenen Behandlungsstelle;
- Kosten für Hilfsmittel;
- Beteiligung an den Kosten der Krankenkasse (Selbstbehalt und Fran-
chise) bis zum Betrag von jährlich 1 000 Franken;
- ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren.

Die Kantone erlassen die näheren Bestimmungen zu den Krankheitskosten, die vergütet werden können.

12 Ist die Kostenrückerstattung durch die Ergänzungsleistungen möglich, wenn keine jährlichen Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden?

Wenn keine jährlichen EL ausgerichtet werden, ist die Rückerstattung von Krankheits- und Behinderungskosten durch die EL trotzdem möglich, wenn nur wegen dieser Kosten die Ausgaben die Einnahmen überschreiten.

13 Welche Beträge werden für die Krankheits- und Behinderungskosten zusätzlich vergütet?

Für die Krankheits- und Behinderungskosten können pro Jahr zusätzlich zu den jährlichen EL höchstens folgende Beträge vergütet werden:

Alleinstehende	CHF	25 000.–
Ehepaare	CHF	50 000.–
Heimbewohner	CHF	6 000.–

Die Kantone können jedoch höhere Beträge vorsehen.

Wenn Sie zu Hause leben und Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV oder der Unfallversicherung haben, erhöht sich der Betrag auf 90 000 Franken bei schwerer bzw. 60 000 Franken bei mittelschwerer Hilflosigkeit. Dies gilt nur, soweit die Kosten für Pflege und Betreuung durch die Hilflosenentschädigung und den Assistenzbeitrag der AHV oder IV nicht gedeckt sind.

14 Wie lange kann ich die Rückvergütung der Kosten beantragen?

Sie können die Rückvergütung der Kosten innert 15 Monaten seit der Rechnungsstellung beantragen. Die Krankheits- und Behinderungskosten sowie die Kosten für Hilfsmittel können nur für jenes Jahr vergütet werden, in dem die Behandlung oder der Kauf stattgefunden hat.

Antrag und zeitliche Dauer des Anspruchs

15 Wo muss ich meinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen geltend machen?

Sie können Ihren Anspruch auf EL bei der zuständigen EL-Stelle geltend machen (siehe Ziffer 21). Dort können Sie auch die amtlichen Formulare für die Anmeldung beziehen. Sie, Ihre Stellvertretung oder eine nahe verwandte Person können die Formulare einreichen. Die EL-Stelle teilt Ihnen den Entscheid über die EL schriftlich mit. Gegen den Entscheid können Sie Einsprache erheben.

16 Wann beginnt und endet mein Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

Ihr Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht grundsätzlich für den Monat, in dem Sie, Ihre Stellvertretung, oder eine verwandte Person die Anmeldung eingereicht haben und die Voraussetzungen für ihre Ausrichtung gegeben sind.

Der Anspruch erlischt auf Ende des Monats, in dem eine der Voraussetzungen nicht mehr besteht.

17 Müssen die Ergänzungsleistungen nach dem Tod zurückbezahlt werden?

Ja. Sofern die Höhe des Nachlasses 40 000 Franken übersteigt, müssen rechtmässig bezogene Leistungen zurückerstattet werden. Allerdings nur Leistungen, welche nach dem 1. Januar 2021 ausbezahlt wurden und wenn die Höhe des Nachlasses damit nicht unter 40 000 Franken fällt.

Meldepflicht

18 Muss ich Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse mitteilen?

Sie müssen der EL-Stelle jede Änderung der persönlichen und jede grössere Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse sofort mitteilen. Sie, Ihre gesetzliche Vertretung, eine Drittperson oder eine Behörde können die Änderungen bekannt geben. Zu solchen Änderungen gehören zum Beispiel:

- Adressänderungen
- Mietzinsänderungen (oder zusätzliche Personen, welche in der gleichen Wohnung leben)
- Beginn oder Ende einer Erwerbsarbeit
- Erhöhung einer Leistung des gegenwärtigen oder früheren Arbeitgebers, einer Pensionskasse oder Vorsorgeeinrichtung
- Erbschaft oder Schenkung
- Vermögensabtretungen
- Liegenschafts- und Grundstücksverkauf
- Ein- und Austritte bei Spital und Heim
- Beginn von regelmässigen Leistungen einer Krankenkasse

Wenn Sie solche Änderungen nicht melden oder beim Antrag der EL falsche Angaben machen, müssen Sie zu Unrecht bezogene Leistungen zurückerstatten.

Radio- und TV-Abgabe

19 Muss ich die Haushaltabgabe bezahlen?

Bezügerinnen und Bezüger von jährlichen Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (Bund) sind von der Abgabepflicht für die Haushaltabgabe befreit. Reichen Sie der SERAFE AG, Postfach, 8010 Zürich, das Bestätigungsschreibens der EL-Stelle über den EL-Bezug ein. Die Abgabebefreiung erfolgt rückwirkend ab EL-Bezug, längstens für fünf Jahre ab Einführung der Haushaltabgabe am 1. Januar 2019.

Selbsteinschätzung

20 Wie kann ich berechnen, ob ich Anspruch auf Ergänzungsleistungen habe?

Sie haben zwei Möglichkeiten:

1. Berechnen Sie Ihren Anspruch auf Ergänzungsleistungen schnell und einfach online mit dem EL-Rechner: www.ahv-iv.ch/rlrechner

Die Berechnung gilt nur für Personen, die zuhause wohnen. Wenden Sie sich an die Heimleitung, wenn Sie in einem Heim wohnen. Diese kann Sie über die Ergänzungsleistungen informieren.

2. Sie erhalten bei der EL-Stelle ein Selbstberechnungsblatt. Das Gesuch um EL müssen Sie in der Regel bei der AHV-Zweigstelle am Wohnort einreichen.

Auskunft

21 Wo erhalte ich Auskunft?

Für Auskünfte stehen Ihnen die EL-Stellen zur Verfügung. Sie befinden sich in der Regel bei der kantonalen Ausgleichskasse des Wohnkantons: www.ahv-iv.ch

Ausnahmen bilden folgende Kantone:

Kanton	Einreichungsstelle
BS	Amt für Sozialbeiträge Basel-Stadt, Grenzacherstrasse 62, Postfach, 4005 Basel
GE	Service des prestations complémentaires (SPC), route de Chêne 54, case postale 6375, 1211 Genève 6
ZH	Zusatzleistungsstelle der Wohnsitzgemeinde Für die Stadt Zürich: Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Zürich, Amtshaus Werdplatz, Strassburgstrasse 9, 8036 Zürich Für die Stadt Winterthur: Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Winterthur, Pionierstrasse 5, 8403 Winterthur

Berechnungsbeispiele

Alleinstehender EL-Bezüger zu Hause

Ausgaben

Allg. Lebensbedarf	CHF	20 100.–
Bruttomietzins	CHF	11 760.–
Krankenkassenprämien ¹	CHF	5 544.–
Total	CHF	37 404.–

Einnahmen

AHV-Rente	CHF	14 220.–
Leistung der Pensionskasse	CHF	3 600.–
Vermögensertrag	CHF	105.–
Vermögensverzehr (1/10)	CHF	1 500.–
Total	CHF	19 425.–

Ergänzungsleistungen

Ausgaben	CHF	37 404.–
abzüglich Einnahmen	- CHF	19 425.–
jährliche EL	CHF	17 979.–
monatliche EL ²	CHF	1 499.–

EL-Bezüger zu Hause (Ehepaar)

Ausgaben

Allg. Lebensbedarf	CHF	30 150.–
Bruttomietzins	CHF	14 700.–
Krankenkassenprämien ¹	CHF	11 088.–
Total	CHF	55 938.–

Einnahmen

AHV-Rente	CHF	24 000.–
Leistung der Pensionskasse	CHF	5 400.–
Vermögensertrag	CHF	160.–
Vermögensverzehr (1/10)	CHF	2 000.–
Total	CHF	31 560.–

Ergänzungsleistungen

Ausgaben	CHF	55 938.–
abzüglich Einnahmen	- CHF	31 560.–
jährliche EL	CHF	24 378.–
monatliche EL ²	CHF	2 032.–

¹ Unterschiedliche Beträge in den Kantonen.

² Der Betrag für die obligatorische Krankenversicherung (Krankenkassenprämie) wird direkt der Krankenkasse überwiesen. Im vorliegenden Beispiel also 462 Franken pro Monat und Person. Der Auszahlungsbetrag an den EL-Bezüger beläuft sich somit auf 1 037 Franken (1 499 Franken abzüglich 462 Franken), bzw. 1 108 Franken (2 032 Franken abzüglich 924 Franken) für das Ehepaar.

Alleinstehender EL-Bezüger (im Heim)

Ausgaben

Heimtaxe (365 x 120 Franken)	CHF	43 800.–
persönliche Auslagen ¹	CHF	4 200.–
Krankenkassenprämien ¹	CHF	5 544.–
Total	CHF	53 544.–

Einnahmen

AHV-Rente	CHF	14 220.–
Leistung der Pensionskasse	CHF	7 200.–
Vermögensertrag	CHF	90.–
Vermögensverzehr (1/5) ¹	CHF	1 500.–
Total	CHF	23 010.–

Ergänzungsleistungen

Ausgaben	CHF	53 544.–
abzüglich Einnahmen	- CHF	23 010.–
jährliche EL	CHF	30 534.–
monatliche EL ²	CHF	2 545.–

¹ Unterschiedliche Beträge in den Kantonen.

² Der Betrag für die obligatorische Krankenversicherung (Krankenkassenprämie) wird direkt der Krankenkasse überwiesen. Im vorliegenden Beispiel also 462 Franken pro Monat. Der Auszahlungsbetrag an den EL-Bezüger beläuft sich somit auf 2 083 Franken (2 545 Franken abzüglich 462 Franken).

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Die Zivilstandsbezeichnungen haben auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft
- Verwitwung: Tod des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2022. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 5.01/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

5.01-23/01-D